

Stadt Herzogenaurach



Zusammenfassende Erklärung

zur

Änderung des Flächennutzungsplanes

im Abschnitt Nr. 8 „Vereinsgelände - Auf der Nutzung“

LAGE DES ÄNDERUNGSBEREICH	2
ZIEL UND ZWECK	3
BEURTEILUNG DER UMWELTBELANGE.....	4
ABWÄGUNGSVORGANG	5
STANDORTALTERNATIVEN	7

LAGE DES ÄNDERUNGSBEREICH

Die Flächennutzungsplanänderung bezieht sich auf eine Fläche nördlich von Herzogenaurach und grenzt westlich an die Kreisstraße ERH 3 an. Südlich des Änderungsbereiches schließen sich Flächen für Versorgungslagen (Deponie) an. Ein Teil des Änderungsbereiches wird bereits durch Vereine für kulturelle und sportliche Zwecke genutzt. Der Änderungsbereich befindet sich im Außenbereich.



Abbildung 1: Lage im Raum (TK 25)

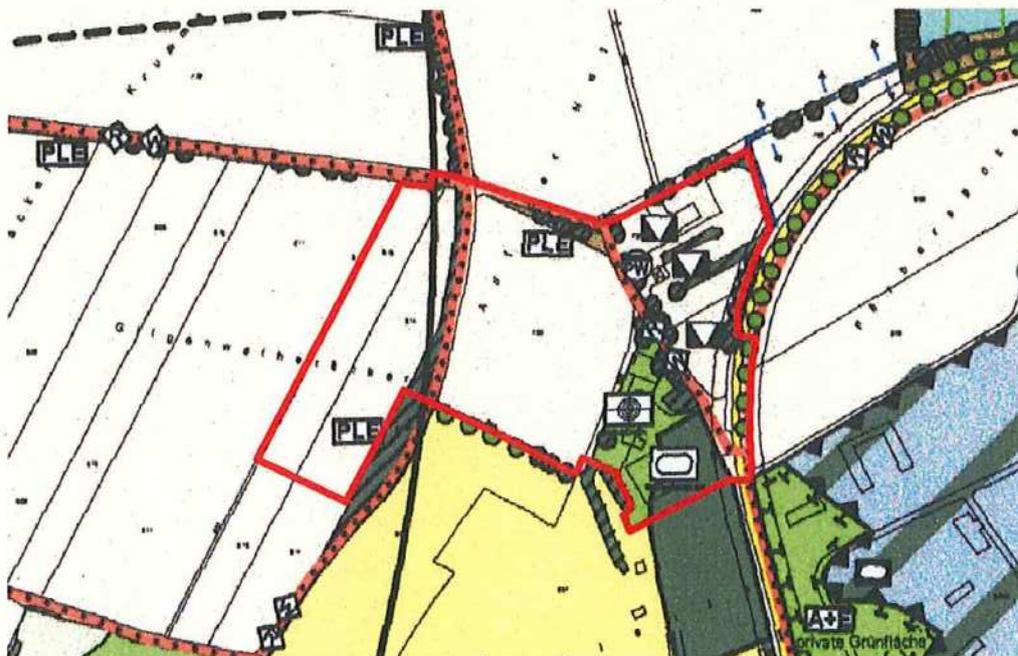


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

ZIEL UND ZWECK

Planungsanlass ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Vereinsgelände – Auf der Nutzung“ zur Ausweisung eines Sondergebietes gem. § 11 Abs. 1 BauNVO und Flächen für den Gemeinbedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 5.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenaurach ist der Änderungsbereich als landwirtschaftliche Fläche nach § 5 Abs.2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Auf einer Teilfläche des Flächennutzungsplans sind bereits Gebäude und Anlagen des Gemeinbedarfs mit Gebäuden und Einrichtungen für kulturelle und sportliche Zwecke dargestellt.

Auf den im Umgriff befindlichen Grundstücken „Auf der Nutzung“ haben sich in den vergangenen 40 Jahren verschiedene Vereine der Stadt Herzogenaurach angesiedelt.

Die Stadt Herzogenaurach möchte die vorhandenen Vereine an ihrem Stand sichern. Außerdem möchte Die Stadt Herzogenaurach dem steigenden Bedarf an Flächen für Gemeinbedarf Rechnung tragen, in dem weitere Flächen zur sportlichen und kulturellen Nutzung im Stadtgebiet ausgewiesen werden.

Der „Tennisclub 1966 Herzogenaurach e.V.“ plant die Verlegung seiner Tennisanlage. Der Verein hat die Möglichkeit die Flächen mit den Fl.Nrn. 813 und 814 (Gemarkung Herzogenaurach) zu pachten.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung fördert die Stadt die Ansiedlung von Vereinen und trägt dem Bedarf eines vielfältigen Vereinslebens in Herzogenaurach Rechnung.

Für die Verwirklichung der Planvorhaben ist ein Bebauungsplan Voraussetzung. Der Bebauungsplan wird nicht aus dem FNP entwickelt. Eine Änderung des FNP wird durch die vorliegende Planung erforderlich, welcher im Parallelverfahren durchgeführt wird.

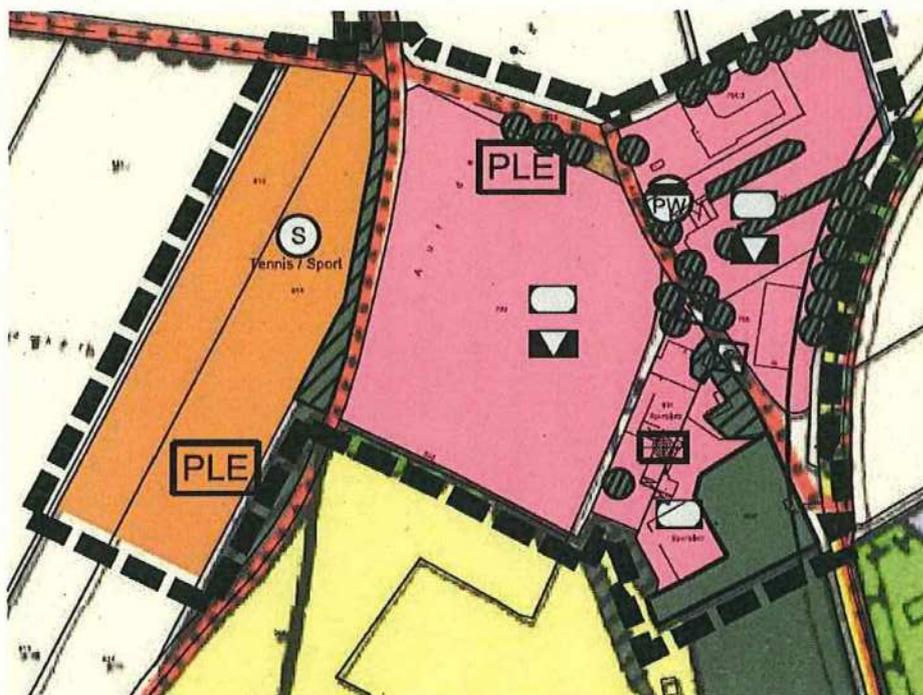


Abbildung 3: Änderungen des Flächennutzungsplan im Abschnitt 8

VERFAHRENSABLAUF

Änderungsbeschluss: Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans durch den Stadtrat erfolgt am 27.06.2013. Der Beschluss zur Änderung wurde am 04.07.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB): Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit öffentlicher Auslegung und Anhörung hat in der Zeit vom 08.07.2013 bis einschließlich bis 09.08.2013 stattgefunden (

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB): Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.07.2013 gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bis 09.08.2013 beteiligt.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB): Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28.11.2013 den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und seine Begründung gebilligt und beschlossen ihn öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 17.01.2014 bis einschließlich 18.02.2014 durchgeführt. Die Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde am 09.12.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB): Mit Schreiben vom 07.01.2014 wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingeholt.

Feststellungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB): Der Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplaners durch den Stadtrat erfolgt am 29.04.2014.

Genehmigung: Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat die Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 8 "Vereinsgelände - Auf der Nutzung" mit Bescheid vom 23.07.2014 Nr. Nr. 62.2 6100/132/Abschn. 8 gemäß § 5 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Beitrittsbeschluss: Auf der Grundlage des Genehmigungsbescheides vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt Nr. 62.2 6100/132/Abschn. 8 vom 23.07.2014 beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung vom 25.09.2014 die folgende Umgrenzung der Sonderbaufläche mit dem Planzeichen 15.6 und redaktionelle Anpassung der Begründung und der redaktionellen Ergänzungen.

Wirksamkeit: Die Genehmigung wurde am 04.12.2014 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 8 "Vereinsgelände - Auf der Nutzung" ist seit diesem Tage wirksam.

BEURTEILUNG DER UMWELTBELANGE

Der westliche und mittlere Teil des Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um eine unversiegelte Fläche.

Die Ackerflächen mit den Flurnummern 813, 814 und 799 haben aufgrund ihrer anthropogenen Überformung geringe Bedeutung für Pflanzen und Tiere. Die Artenvielfalt ist infolge der Überformung als gering einzustufen.

Jedoch werden Tierarten, die sich auf den Lebensraum „Acker“ spezialisiert haben, wie z.B. bodenbrütende Vogelarten verdrängt. Brutvorkommen der Schafstelze (*Motacilla flava*) und der Feldlerche (*Alauda arvensis*) sind über eine faunistische Untersuchung (ANUVA 2013) nachgewiesen worden. Die Feldlerche und die Schafstelze werden in der Roten Liste Bayern als „gefährdet“ eingestuft. Eine CEF-Maßnahme wird für die o.g. Arten durchgeführt.

Ein Nachweis des Kiebitz konnte nicht geführt werden. Eine Verhinderung der Brut aufgrund des kalten Frühjahrs muss nicht angenommen werden.

Der östliche Teil des Änderungsbereichs ist bereits bebaut (Nutzung durch Vereine). Die Flächen sind teilweise versiegelt, zeigen aber eine gute Durchgrünung.

Außerhalb des Änderungsbereichs erfolgt eine Fortsetzung der linearen Struktur in Form einer Obstbaumreihe und einer linearen Heckenstruktur. Entlang des öffentlichen Feld- und Flurweges mit der Flurnummer 805 sind ebenfalls Feldgehölze vorhanden. Weitere geschützte Flächen nach BNatSchG bzw. BayNatSchG sind nicht vorhanden. Im Weiteren Umgriff der Maßnahme befindet sich das Landschaftsschutzgebiet mit der Nr. 00399.01 (ERH 03) „Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Herzogenaurach“ mit dem Bimbach.

Innerhalb des Änderungsbereichs sind keine Biotope im Rahmen der vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen bayernweit durchgeführten Biotopkartierung kartiert worden.

Entlang des öffentlichen Feld- und Flurweges mit der Flurnummer 804/1 befindet sich ein Feldgehölz mit einer maximalen Breite von 20 m. Das Feldgehölz wird von Art. 16 BayNatSchG (Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile) erfasst. Eine Überplanung des Feldgehölzes erfolgt nicht. Eine besondere Vernetzungsfunktion im Zusammenhang mit benachbarten Flächen erfüllt der Änderungsbereich nicht.

Der Boden erreicht teilweise Bedeutung als Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen und als Puffer- und Filtermedium. Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Bezüglich der Schutzgüter „Klima und Luft“ sowie „Sach- und Kulturgüter“ finden durch die geplante Baumaßnahme keine negativen Umweltauswirkungen statt.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die Gestaltungsmaßnahmen im Änderungsbereich anzusehen. Notwendige Kompensationsmaßnahmen werden auf dem Stadtgebiet ausgeglichen.

Zusammenfassend ist somit zu sagen, dass durch die Planung nur geringe Beeinträchtigungen der untersuchten Schutzgüter stattfinden. Diese können durch die oben beschriebenen Maßnahmen weitgehend kompensiert werden.

ABWÄGUNGSVORGANG

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Bedenken und Anregungen der Bürger wurden in der Sitzung des Stadtrates vom 28.11.2013 behandelt.

Bürger 1

- Landwirtschaftliche Nutzflächen dürfen zwar gem. § 1a Abs. 2 BauGB nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden, jedoch unterliegt dieser Belang der Abwägung. Im Laufe des Verfahrens wurden Standortalternativen geprüft. Im Ergebnis der Prüfung konnte keine geeignete Standortalternative gefunden werden.
- Einer Befreiung der Erschließungskosten kann nicht entsprochen werden. Da die Beitragserhebung nach gesetzlichen Vorschriften erfolgt.
- Die Kosten verschiedener Erschließungsvarianten wurden gegenübergestellt und geprüft.
- Mit einer schalltechnischen Untersuchung konnte die Planung schalltechnisch dargestellt werden und sichergestellt werden, dass alle schalltechnischen Anforderungen erfüllt werden.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingereichten Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Stadtrates vom 28.11.2013 behandelt.

- Stadtbauamt
Die Erläuterungen zum Schmutz- und Oberflächenwasser sowie die Hinweise zur Linksabbiegerspur wurden zur Kenntnis genommen.
- Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern
Die Anmerkungen zum beschränkten Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes wurden in Darstellung und in die Begründung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.
- Telekom
Der Hinweise des Trägers wurden zur Kenntnis genommen und haben keine Einfluss auf die Flächennutzungsplanänderung.
- PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH
Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei Planung und der Durchführung von Maßnahmen im Näherungsbereich der Leitungen werden rechtzeitig mit dem Träger abgestimmt werden.
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Die Hinweise bezüglich der Ackerflächen werden zur Kenntnis genommen und finden Beachtung. Die Standortalternativenprüfung im Umweltbericht wurde ergänzt.
- Herzo Werke GmbH
Die beabsichtigte Planung bezüglich der geplanten Trafostation bleibt unberücksichtigt. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als wertvoller Bereich (Hecken, Feld- und Ufergehölze) dargestellt. Die Fläche unterliegt Art. 16 BayNatSchG (Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile).
- Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Die Anmerkungen bezüglich der formalen Anforderungen werden berücksichtigt und die Planzeichen werden angepasst.

Die Anmerkung bezüglich des Feldgehölzes wurde zur Kenntnis genommen. Jedoch bestand kein Planungserfordernis, da die Fläche bereits über Art. 16 BayNatG „Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile“ erfasst ist.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Während der öffentlichen Auslegung sind keine Bedenken und Anregungen von Bürgern eingegangen.

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Sitzung des Stadtrates vom 29.04.2014 behandelt.

Die Hinweise des Landratsamtes wurden zur Kenntnis genommen. Die Plandarstellung wurde angepasst. Um auf den Immissionsschutz innerhalb der Sonderbaufläche aufmerksam zu machen, wird die mit dem Planzeichen 15.6 der Planzeichenverordnung umgeben (Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Die Stellungnahmen des Bayernwerk AG, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth, der Deutsche Telekom Technik GmbH, Kreisbrandrat wurden zur Kenntnis genommen und wurden bereits berücksichtigt.

STANDORTALTERNATIVEN

Dem steigenden Bedarf an Flächen für Gemeinbedarf soll mit der Planung Rechnung getragen werden, indem weitere Flächen zur kulturellen und sportlichen Nutzung für Vereine ausgewiesen werden (Flächen für Gemeinbedarf, Sondergebiet). Dabei soll ein räumlicher Zusammenhang zu den bestehenden kulturellen und sportlichen Nutzungen „Auf der Nutzung“ hergestellt werden.

Die Stadt Herzogenaurach möchte die bestehenden Vereinsnutzungen an ihrem Standort sichern und Entwicklungsmöglichkeiten schaffen.

Auf den Grundstücken „Auf der Nutzung“ haben sich in den vergangenen 40 Jahren verschiedene Vereine der Stadt Herzogenaurach angesiedelt. Gleichzeitig wird das Gebiet bereits zur Feierabend- und Wochenenderholung durch Vereine und Freiluft-Sport genutzt.

Derzeit befinden sich die Vereine im Außenbereich. Planungsrechtlich ist ein Ausbau des derzeitigen Vereinsstandortes nicht mehr möglich. Der Bebauungsplan schafft für die bestehenden Vereine Baurecht.

Der „Tennisclub 1966 Herzogenaurach e.V.“ plant die Verlegung seiner Tennisanlage. Der Verein hat die Möglichkeit die Flächen mit den Fl.Nrn. 813 und 814 (Gemarkung Herzogenaurach) zu pachten.

Der TC 66 ist seit 2007 auf Standortsuche. In Siedlungsnähe stehen keine alternativen Standorte zur Verfügung. Standortalternative wurden im Rahmen der Vorplanung geprüft.

Geprüft wurde die Erweiterung der Tennisanlage (Turnerschaft Herzogenaaurach 1861) an der Adalbert-Stifter-Straße. Eine Erweiterung führt zu erheblichen Eingriffen in die Waldfläche des Landschaftsschutzgebietes eingreifen. Des Weiteren führen Immissionsschutz und Erschließbarkeit zu weiteren erheblichen Problemen. Als weitere Variante wurde ein Standort angrenzend an den aktuellen Standort des TC 66 in Hauptendorf geprüft. Der Standort wurde aus ähnlichen Gründen verworfen.

Nach LEP B VI 1 soll die Zersiedelung der Landschaft verhindert und auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild geachtet werden. Aufgrund der Nähe der Grundstücke zu anderen Siedlungseinheiten, wird der Forderung der Siedlungsanbindung entsprochen, d.h einer Zersiedelung der Landschaft wird entgegengewirkt.

Innerhalb des Baugebiets ergeben sich vor dem Hintergrund einer möglichst optimalen Flächenausnutzung keine Alternativen zu der vorliegenden Planung, die geringere Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie die weiteren Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hätten.

Die Planung nimmt sowohl für das Vorhaben selbst als auch für die Ausgleichsfläche. Ackerflächen in Anspruch.

Nach § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind besonders geeigneter Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist zu prüfen, ob vermieden werden kann, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Mit der Entwicklung einer Hochstaudenflur entlang des Stockweihergrabens, als Fließgewässer III. Ordnung (Teilfläche der Flurnummer 669, Gemarkung Haundorf) versucht die Planung auf landwirtschaftlich genutzte Flächen Rücksicht zu nehmen. Für den restlichen Ausgleichsbedarf muss die Stadt Herzogenaaurach auf eine Teilfläche einer Ackerfläche (Flurnummer 44, Gemarkung Burgstall) zurückgreifen. Geplant ist die Entwicklung einer Magerwiese mit Gehölzstrukturen. Die Restfläche der Flurnummer 44, Gemarkung Burgstall soll in eine forstwirtschaftlich nutzbare Fläche überführt werden.

Momentan stehen der Stadt Herzogenaaurach keine Flächen zur Verfügung, welche nicht eine Umnutzung von landwirtschaftlicher Fläche zu Folge haben würde. Auch das Öko-Konto der Stadt ermöglicht keinen Zugriff auf andere Ausgleichsflächen.

Amt für Planung,
Natur und Umwelt
Stadt Herzogenaaurach, 09.09.2014
i.A.



Claudia Meurer
Dipl. Ing. Landespflege (FH)